

Richtlinie der Gemeinde Wandlitz über die Vergabe von Zuschüssen für die Förderung von sozialen Projekten

1. Grundsätze - Zuwendungszweck - Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Wandlitz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen mit dem Ziel, die Gestaltung und Weiterentwicklung der Gemeinwesenarbeit in der Gemeinde Wandlitz zu fördern und damit zur Verbesserung der Lebensqualität beizutragen.

Die gemeindliche Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden (Sozialfonds entsprechend dem jeweiligen Haushaltsplan der Gemeinde Wandlitz).

2. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Wandlitz kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Verbände und Vereine fördern, die in dem Bereich von sozialen Dienstleistungen/ Beratungen tätig sind.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Zuschüsse zur finanziellen Förderung sozialer Projekte gewährt werden.

Soziale Projekte sind solche, die eindeutig nicht den Richtlinien zur Kulturförderung und Sportförderung in der Gemeinde Wandlitz zuzuordnen sind.

Gefördert werden können:

- soziale Projekte, die auf Integration, die Beseitigung sozialer Problemlagen und/oder den Abbau von Benachteiligungen spezifischer Bevölkerungsgruppen gerichtet sind.
- Projekte und Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe insbesondere von benachteiligten Menschen und Gruppen, aber auch zur Förderung des Miteinanders der Generationen,
- Beratungseinrichtungen zum Zwecke von Renten-, Sozial-, Gesundheitsberatungen
- Institutionen, die dem Zwecke des Schutzes vor Gewalt (z.B. gegen Kinder, in der Familie, in der Pflege etc.) dienen,
- Projekte/ Maßnahmen, die finanziell benachteiligte Mitmenschen durch Sachleistungen, Beratung oder Obdach unterstützen.

Nicht gefördert werden

- Vorhaben, die dem öffentlichen Interesse entgegenstehen
- Vorhaben von gemeindlichen Einrichtungen oder deren Fördervereine
- Projekte von Parteien, politischen Gruppierungen und auf die Vermittlung religiöser oder weltanschaulicher Inhalte ausgerichtete Beratungsstellen

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können Verbände und gemeinnützige Vereine auf schriftlichen Antrag erhalten.

Die Antragstellenden müssen:

- a.) ihren Sitz in der Gemeinde haben oder mit ihren Projekten im Gemeindegebiet bzw. für die EinwohnerInnen der Gemeinde Wandlitz wirksam sein,
- b.) zur Verbesserung des Wohles des Gemeinwesens beitragen,
- c.) dabei besonders integrative Aspekte der sozialen Arbeit berücksichtigen oder bei der jeweiligen Veranstaltung oder Maßnahme insbesondere finanziell benachteiligte Mitmenschen berücksichtigen.

Die Antragstellenden müssen einen angemessenen Eigenanteil ausweisen, der mindestens 20% der geplanten Gesamtausgaben betragen soll. Neben finanziellen Mitteln werden auch

Arbeitsleistungen (Bemessungsgrundlage 8,50 € /pro Stunde) als Eigenleistungen anerkannt.

Die Antragssteller sind verpflichtet anzugeben, in welcher Höhe andere Fördermöglichkeiten (Bund, Land, Landkreise, Drittmittel usw.) genutzt werden.

4. Verfahren

4.1. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist schriftlich zu beantragen und bis spätestens 1. November für das Folgejahr bei dem zuständigen Fachamt (Hauptamt) einzureichen. Das Antragsformular (Anlage 1 - Muster) ist dort erhältlich bzw. unter www.wandlitz.de abrufbar.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktuelle Fassung der Vereinssatzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Nachweis über die Höhe der erhobenen Mitgliedsbeiträge
- Sachbegründung für die Zuwendung
- Einnahmen- und Ausgabenplan (Es ist zu beachten, dass ein Vorhaben nur dann als förderwürdig gilt, wenn der Kostenplan inklusive der beantragten Förderung ausgeglichen ist. Beträge, die bei anderen Fördermittelgebern beantragt werden, sind unter der Einnahmeseite aufzunehmen.

4.2. Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Förderung obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss auf Empfehlung des A 5.

Die Zuwendung wird nur für das laufende Haushaltsjahr bewilligt. Es handelt sich um eine Höchstbetragsförderung. Werden die Gesamtkosten unterschritten, ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Eingang folgender vollständig ausgefüllter Formulare und Bestandskraft des Bescheides:

1. Empfangsbescheinigung
2. Rechtsmittelverzicht
3. Einverständniserklärung
4. Mittelabruf

Voraussetzung für die Auszahlung einer Zuwendung ist die ordnungsgemäße Abrechnung bereits erhaltener Zuwendungen. Bei Presseveröffentlichungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit ist die Förderung durch die Gemeinde Wandlitz in geeigneter Weise bekannt zu machen durch die Erwähnung „gefördert: Gemeinde Wandlitz“.

5. Verwendungsnachweis und Abrechnungsverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Gemeinde Wandlitz zu führen. Für den Verwendungsnachweis ist die (Anlage 2 - Muster) zu verwenden.

Im Zuwendungsbescheid wird der genaue Abgabetermin des Verwendungsnachweises bestimmt.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Im Verwendungsnachweis ist zu erklären, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich sparsam verfahren wurde und die Mittel satzungsgemäß verwendet wurden.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht erfüllt wurde. Sollte sich herausstellen, dass die Zuwendung der Gemeinde nicht zweckgebunden verwendet wurde, ergeht ein Rückforderungsbescheid und das Geld zuzüglich der Zinsen ist entsprechend § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz und den Verwaltungsvorschriften zurückzuerstatten.

6. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wandlitz,

Dr. Jana Radant
Bürgermeisterin